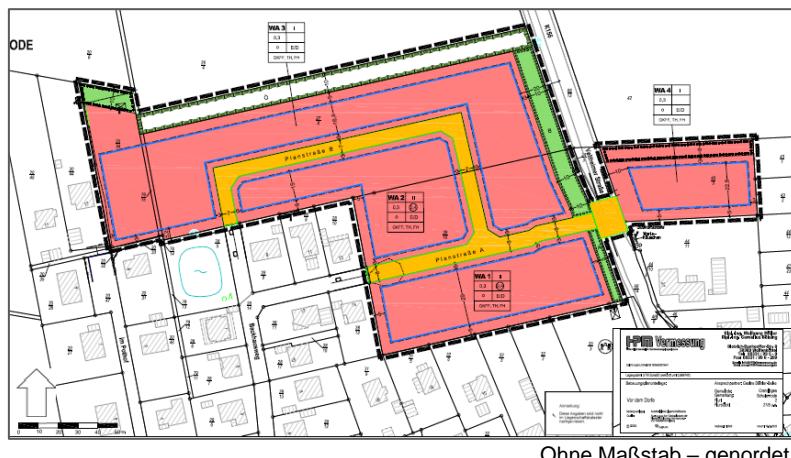


B e k a n n t m a c h u n g
Bauleitplanung der Gemeinde Cremlingen
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Bebauungsplan Schulenrode 09.1 - „Vor dem Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift
in der Ortschaft Schulenrode – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Cremlingen hat am 16.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Schulenrode 09.1 - „Vor dem Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Schulenrode gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Ohne Maßstab – genordet.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan Schulenrode 09.1 - „Vor dem Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird ab sofort bei der Gemeinde Cremlingen, Außenstelle Fachbereich 5, Gebäude der Volksbank, 38162 Cremlingen, während der Dienststunden oder nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht bereithalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Detlef Kaatz

Der Bürgermeister der Gemeinde Cremlingen
 Detlef Kaatz